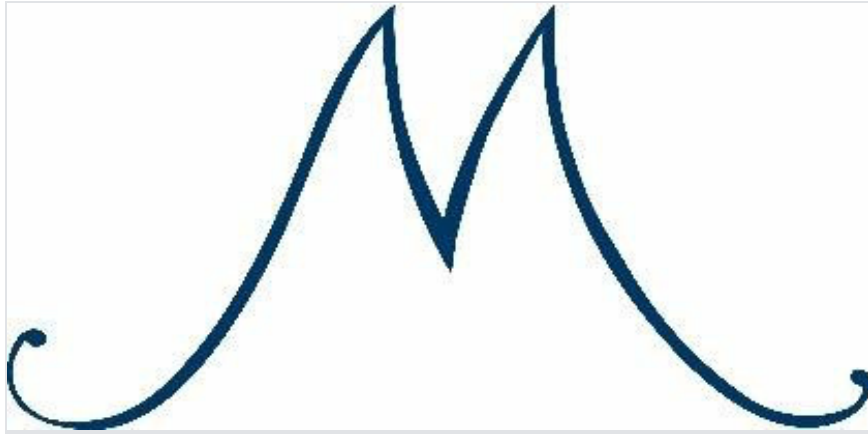


GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
SOMMERSEMESTER 2023

Klageschrift



4. GEORG-AUGUST-MOOT 2023

Matrikelnummer: XXXXXXXXXX

RAin Dr. Lieselotte Gans
Markt 8
37073 Göttingen

Az.: 43/2023

7. Juli 2023

An das
Landgericht Göttingen
Berliner Str. 8
37073 Göttingen

Klage

der

Waltraud Klein, Kirchstraße 5, 37124 Rosdorf

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: RAin Dr. Lieselotte Gans, Markt 8, 37073 Göttingen

gegen

Rudolf Spieß, Schillerstraße 66, 37083 Göttingen

-Beklagter-

wegen: Nacherfüllung, Schadensersatz, Kaufpreisrückerstattung

vorläufiger Streitwert: 842,80€

Der Klage ist kein Versuch einer außergerichtlichen gütlichen Einigung oder sonstigen Mediation vorausgegangen. Aufgrund der außerprozessualen Verweigerungshaltung des Beklagten erscheint eine außergerichtliche gütliche Streitbeilegung nicht erfolgsversprechend, sodass Klage geboten ist.

Namens und in Vollmacht erhebe ich Klage vor dem Landgericht Göttingen. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

- den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin 841,80€ nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und die Reparatur der defekten Thermostat-Platine vorzunehmen.

Darüber hinaus beantrage ich,

- unter den gesetzlichen Voraussetzungen Versäumnisurteil zu erlassen.

Begründung

I. Tatsachenvortrag

Die Klägerin begehrt Nacherfüllung in Form von Reparatur der Thermostat-Platine am Gefrierschrank „Frost 2000“ der Firma Meile und Schadensersatz für die Reinigung eines Teppichs, der infolge des Defekts durch austretendes Tauwasser verschmutzt wurde, i.H.v. 142,80€ sowie Rückzahlung des Kaufpreises für den Gefrierschrank „GKN365 SHOCK A+ PT“ der Firma Bauknecht in Höhe von¹ 699€ Zug um Zug gegen Rückgabe des Gefrierschranks.

Frau Klein erwarb mit Kaufvertrag vom 10.09.2016 bei dem Beklagten Herrn Spieß

¹ Im Folgenden i.H.v.

den Gefrierschrank „Frost 2000“ der Firma Meile. In den dem Kaufvertrag zugrundeliegenden AGB verkürzte der Beklagte die Verjährung von Mängelgewährleistungsansprüchen auf sechs Monate nach Abschluss des Kaufvertrags.

-für den Fall des Bestreitens: Beweise **B2 & B3-**

Am 19.04.2023 bemerkte Frau Klein einen Defekt an ihrem Gefrierschrank. Dieser trat nach sieben Jahren und damit lange vor dem Ablauf der durchschnittlichen Nutzungsdauer von 15 Jahren bei Gefrierschränken auf.

-für den Fall des Bestreitens: Beweis **K5-**

Eine Überprüfung der Seriennummer ergab, dass der Defekt auf den Einbau einer minderwertigen Thermostat-Platine zurückgeht, deren Einbau von Meile serienmäßig und bewusst bei dem Modell „Frost 2000“ vorgenommen wurde.

-Für den Fall des Bestreitens: Beweis **K2-**

Durch den Defekt tauten die gefrorenen Lebensmittel der Mandantin auf und das Tauwasser verschmutzte den Teppich vor dem Gefrierschrank. Für die Reinigung des Teppichs fielen Kosten i.H.v. 142,80€ an.

-für den Fall des Bestreitens: Beweis **K4-**

Nachdem Frau Klein am 19.04.2023 den Defekt des Meile-Gefrierschranks entdeckte, rief sie umgehend bei Herrn Spieß an, um einen neuen Gefrierschrank zu erwerben. Im Verlauf des Telefonats verkaufte dieser ihr das Modell „GKN365 SHOCK A+ PT“ der Firma Bauknecht zum Preis von 699€. Dabei wies er sie weder auf den überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch i.H.v. 303 kWh pro Jahr noch auf ihr gesetzliches Widerrufsrecht hin.

-für den Fall des Bestreitens: Beweis **K1-**

Darüber hinaus verschwieg der Beklagte, dass es sich bei dem Gefrierschrank

„GKN365 SHOCK A+ PT“ um ein veraltetes Modell aus dem Jahre 2012 handelt und bereits mehrere Nachfolgemodelle auf dem Markt sind. Noch am 19.04.2023 wurde der Gefrierschrank durch Herrn Spieß' Mitarbeiter bei Frau Klein angeliefert.

-für den Fall des Bestreitens: Beweis **K6-**

Am 4.5.2023, also 15 Tage nach Lieferung, erklärte Frau Klein per E-Mail, dass sie am Vertrag nicht mehr länger festhalten wolle und forderte Kaufpreistrückzahlung Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Gefrierschranks. Der Beklagte kam dieser Forderung bis heute nicht nach.

-für den Fall des Bestreitens: Beweis **K3-**

II. Rechtliche Bewertung

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes zu berücksichtigen: Frau Klein kann von dem Beklagten die Reparatur des Gefrierschranks „Frost 2000“ von Meile, Ersatz der Kosten für die Teppichreinigung i.H.v. 142,80€ sowie Rückzahlung des Kaufpreises für den Gefrierschrank „GKN365 SHOCK A+ PT“ von Bauknecht i.H.v. 699€ Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Gefrierschranks verlangen. Mithin besteht Anspruch auf Reparatur und auf Zahlung i.H.v. insgesamt 841,80€.

1. Bestehender Anspruch auf Nacherfüllung

Ein Anspruch auf Nacherfüllung in Form von Reparatur der Thermostat-Platine am Gefrierschrank „Frost 2000“ besteht gemäß §§ 437 Nr.1, 439 I Alt. 1 BGB².

a. bestehender Kaufvertrag

Ein wirksamer Kaufvertrag besteht gem. § 433. Ein solcher kommt durch Angebot und Annahme gem. §§ 145 ff. zustande. An der Wirksamkeit des Vertrages wird kein Zweifel erhoben, da alle essentialia negotii, Vertragsart, Vertragspartner, Vertragsgegenstand und Gegenleistung, bestimmt sind³. Aus der Vertragsurkunde vom 10.09.2016 wird deutlich, dass es sich um einen Kaufvertrag zwischen Herrn Spieß

² §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind nachfolgend solche des BGB.

³ Beck OGK, *Möslein* §145 Rn. 108.

und Frau Klein handelt, durch den der Vertragsgegenstand, der Meile Gefrierschrank „Frost 2000“, für die Gegenleistung der Zahlung von 679€ übereignet werden soll. Beide Parteien haben durch Unterschrift ihre Zustimmung beurkundet.

b. Sachmangel

Die minderwertige Platine stellt einen Sachmangel gem. § 434 dar. Ein Sachmangel ist die negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit einer Sache⁴. Während eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des⁵ § 434 II S.1 Nr.1 nicht ersichtlich ist, liegt doch eine Abweichung von den objektiven Anforderungen des § 434 III S.1 vor. Zunächst eignet sich ein Gefrierschrank mit defekter Thermostat-Platine nicht zur gewöhnlichen Verwendung, da er eine erhöhte Fehleranfälligkeit hat und ständiger Kontrolle bedarf. Zwar ist die Verwendbarkeit nicht völlig aufgehoben, allerdings genügt bereits eine Herabsetzung der gewöhnlichen Verwendbarkeit⁶. Zudem ist ein Defekt dieser Art nicht üblich und widerspricht der Käufererwartung, ein voll funktionsfähiges Gerät zu erwerben. Gem. § 434 III S.2 begründet auch eine mangelhafte Haltbarkeit einen Sachmangel. Gem. Art. 2 Nr.13 Warenkauf-RL ist die Haltbarkeit die Fähigkeit einer Ware, ihre erforderliche Leistung und Funktion bei normaler Verwendung zu behalten. Bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 15 Jahren bleibt Frau Kleins Gefrierschrank dahinter erheblich zurück, was ebenfalls einen Sachmangel begründet.

c. Gefahrübergang

Der Sachmangel lag gem. § 434 I S.1 auch bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor, da der Hersteller Meile die minderwertigen Thermostat-Platinen serienmäßig verbaute. Dementsprechend war die Thermostat-Platine bereits mangelhaft, als der „Frost 2000“ durch den Beklagten an Frau Klein übereignet und übergeben wurde.

d. Keine Unverhältnismäßigkeit der gewählten Nacherfüllungsart

Die Nachbesserung ist nicht unverhältnismäßig teuer. Ausweislich der Aussagen von Meile ist der Austausch unkompliziert möglich und hinsichtlich der Kosten ist ersichtlich, dass Meile gegenüber den Händlern zur Haftung bereit ist.

e. Verjährung

Der Anspruch auf Nacherfüllung ist entgegen der Behauptung des Beklagten auch nicht verjährt. Er unterliegt keinerlei Verjährungsfrist.

⁴ Looschelders, BT §3 Rn. 2.

⁵ Im Folgenden i.S.d.

⁶ BGH NJW 2017, 153 Rn. 16.

aa. Verstoß gegen § 476 II S.1

Die dem Kaufvertrag zugrundeliegenden AGB sehen unter 3.1. vor, dass gesetzliche Mängelgewährleistungsansprüche bereits nach sechs Monaten verjähren. Eine solche Bestimmung darf gem. § 476 II S.1 nicht zur Anwendung kommen. Beim Verbrauchsgüterkauf darf die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche nicht durch Rechtsgeschäft auf unter zwei Jahre begrenzt werden.

(1) Verbrauchsgüterkauf

Ein Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 I S.1 liegt vor. Herr Spieß verkaufte den Gefrierschrank, eine Ware i.S.d. § 241a I, da bewegliche Sache und nicht aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen verkauft, als Unternehmer der Spieß Elektro GmbH gem. § 14 an Frau Klein, die den Gefrierschrank privat und damit als Verbraucherin gem. § 13 erwarb.

(2) AGB sind Teil des Rechtsgeschäfts

Die AGB des Beklagten sind Teil des Vertrags geworden. Gem. § 305 II werden sie dies, wenn bei Vertragsschluss auf sie hingewiesen wurde und der Vertragspartner ihnen zugestimmt hat. Herr Spieß hat auf dem Vertragsdokument auf die AGB hingewiesen und Frau Klein hat mit ihrer Unterschrift auf dem Vertrag ihre Zustimmung beurkundet, sodass die AGB Teil des Rechtsgeschäfts geworden sind. Herr Spieß hat also bereits vor Bekanntwerden eines Mangels per Rechtsgeschäft die Verjährung der Nacherfüllung auf unter zwei Jahre reduziert.

Sollte der Beklagte anführen, dass er auf die verkürzte Verjährungsfrist gem. § 476 II S.2 Nr.1 hingewiesen hätte, sei gesagt, dass eine solche Abweichung *gesondert* hätte kommuniziert werden müssen, d.h. deutlicher als andere Informationen⁷ und somit zumindest getrennt von den AGB. Darüber hinaus ist eine Verkürzung der Gewährleistungsdauer auf unter zwei Jahre bei neuen Sachen ohnehin nie rechtens⁸. Somit muss die Klausel entfallen und *müsste grundsätzlich* gem. § 306 II durch die gesetzliche Regelung ersetzt werden, anstatt den Vertrag insgesamt nichtig werden zu lassen, wie es § 139 vorgibt. Dieser bezieht sich nämlich auf Fälle der Individualabrede und nicht auf AGB⁹.

bb. Unionsrechtskonforme Auslegung des § 306 II

Eigentlich müsste gem. § 306 II eine unwirksame Klausel durch die gesetzlichen Vorschriften ersetzt werden. Allerdings muss der § 306 II unionsrechtskonform

⁷ Grüneberg, *Weidenkaff* §476 Rn. 6.

⁸ Bamberger, *Faust* §476 Rn. 32.

⁹ MüKo, *Fornasier* §306 Rn. 1.

ausgelegt werden, um der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen RL 93/13 EWG vom 05. April 1993¹⁰ gerecht zu werden. Ziel dieser Richtlinie ist insbesondere der Verbraucherschutz und die Herstellung von Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten von Vertragsparteien in B2C-Verhältnissen¹¹. Art. 6 I der Richtlinie legt fest, dass missbräuchliche Klauseln für den Verbraucher unverbindlich sind, der restliche Vertrag jedoch unverändert fortbesteht, wenn dies ohne die missbräuchliche Klausel möglich ist. Art. 7 I verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, der Verwendung missbräuchlicher Klauseln mit wirksamen Mitteln ein Ende zu setzen.

Die letztverbindliche Auslegung von EU-Richtlinien obliegt dem EuGH¹², dessen Rechtsprechung für nationale Gerichte Bindungswirkung hat. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AEUV hat der EuGH in einem ähnlich gelagerten Fall wie dem hier vorliegenden (*acte éclairé*¹³) die Artikel 6 I und 7 I der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13 EWG) dahingehend ausgelegt, dass sie den nationalen Gerichten verbietet, eine wegen Missbräuchlichkeit nichtig erklärte Klausel durch dispositives Gesetzesrecht zu ersetzen, um Lücken in Verträgen zu vermeiden. Einsetzung dispositiven Rechts ist nur möglich, wenn der ersatzlose Wegfall der missbräuchlichen Klausel zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages führen würde, was für den Verbraucher nachteilige Folgen hätte. Art. 7 der Richtlinie hat einen Abschreckungseffekt zum Ziel, der Unternehmer daran hindern soll, missbräuchliche Klauseln zu verwenden.

(1) Teleologische Reduktion des § 306 II

Der § 306 II muss im Rahmen der europarechtskonformen Auslegung also teleologisch darauf reduziert werden, dass er nur in Fällen anwendbar ist, in denen durch ersatzlose Klauselstreichung die Gesamtnichtigkeit des Vertrags droht.

Im vorliegenden Fall regelt § 438 I Nr.3 die Verjährung von Mängelgewährleistungsansprüchen. Dieser schreibt eine Verjährung nach zwei Jahren vor, beginnend mit der Übergabe der Sache, § 438 II. Da der Gefrierschrank bereits vor sieben Jahren geliefert wurde, wären jegliche Ansprüche meiner Mandantin bereits verjährt, obwohl sie vom Mangel keine Kenntnis haben konnte, denn darauf stellt § 438 nicht ab. Eine Anwendung dieser Vorschrift liefe dem Abschreckungseffekt

¹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01993L0013-20111212>, abgerufen am 15.10.2023.

¹¹ Bamberger, *H. Schmidt* §306 Rn. 2.

¹² *Arz*, JURA 2022, 1127 (1130).

¹³ *Ebenda*.

zuwider, der durch die Richtlinie 93/13 EWG erreicht werden soll. Der Klauselverwender hätte bei Nichtigkeit der missbräuchlichen Klausel nichts zu befürchten, da lediglich die gesetzliche Normalfallregelung greifen würde. Herr Spieß würde genauso gestellt, als hätte er sich rechtstreu verhalten und keine missbräuchliche Klausel verwendet. Ihm entstünden also keine negativen Konsequenzen und damit auch kein Anreiz, auf missbräuchliche Klauseln zu verzichten. Ein solches Vorgehen ist der Verpflichtung aus Art. 7 Klauselrichtlinie, Maßnahmen zur Beendigung der Verwendung missbräuchlicher Klauseln zu ergreifen, untreu.

Da der Wortlaut des § 306 II von „gesetzlichen Vorschriften“ im Plural spricht, bietet sich neben dem unanwendbaren § 438 I Nr.3 auch durch § 476 II S.1 eine zweijährige Mindestfrist für Mängelgewährleistungsrechte. Während § 438 dispositives, also abdingbares Recht darstellt, von dem Vertragsparteien aufgrund des Grundsatzes der Privatautonomie abweichen dürfen¹⁴, ist § 476 II S.1 zwingendes Recht (Wortlaut: „darf nicht“). Der Einsetzung zwingenden Rechts zur Klauselauffüllung steht bezüglich Unionsrechtskonformität nichts entgegen¹⁵. Allerdings würde man durch den Einsatz des § 476 II S.1 im Ergebnis eine geltungserhaltende Reduktion der Klausel 3.1. in Herrn Spieß‘ AGB vornehmen. § 306 II erlaubt, wenn er denn anwendbar wäre, nur den Einsatz von dispositivem Recht. Möchte man zur zweijährigen Verjährungsfrist aus § 476 II S.1 gelangen, gelingt dies nur durch eine Reduktion der AGB-Klausel dahingehend, dass sie eine Verjährung von Mängelgewährleistungsansprüchen nicht nach sechs Monaten, sondern erst nach zwei Jahren bewirkt. Die geltungserhaltende Reduktion ist nach deutscher ständiger Rechtsprechung jedoch unzulässig¹⁶, sodass diese Möglichkeit ausscheidet.

Zum Teil wird auch angenommen, dass man den § 306 II dahin reduzieren könne, dass eine Lückenfüllung durch dispositives Recht nicht nur bei drohender Gesamtnichtigkeit, sondern auch im Falle einer für den Verbraucher besonders günstigen Lückenfüllung möglich sein soll¹⁷. Daher ließen sich die §§ 195, 199 I heranziehen, die eine Verjährungsfrist von 3 Jahren ab Kenntnis des Mangels vorschreiben. So wären, da sich der Mangel erst kürzlich herausgestellt hat, Mängelgewährleistungsansprüche noch möglich. Der Verbraucherschutz-Gedanke von RL 93/13 EWG wäre gewahrt, da auf Kenntnis vom Mangel abgestellt wird, was auch mit dem

¹⁴ Weber RWB, *Groh*.

¹⁵ *Gsell*, JZ 2019, 751 (756).

¹⁶ BGH NJW 1982, 2309 (2310).

¹⁷ *Gsell*, JZ 2019, 751 (757).

Gedanken von ECLI:EU:C:2022:646 korreliert, in dem für den Fristbeginn ebenfalls auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Verbraucher abgestellt wird¹⁸. Trotzdem könnte die Anwendung dispositiven Rechts aus § 306 II in Fällen der Günstigkeit der Ergänzung für den Verbraucher unionsrechtswidrig sein. Der Urteilstenor von ECLI:EU:C:2022:646 bezüglich der Auslegung der Artikel 6 I und 7 I RL 93/13 EWG dürfte insoweit eindeutig sein, dass der Rückgriff auf dispositives Recht auch bei Verbrauchergünstigkeit generell ausgeschlossen sein soll¹⁹ und nur die Gesamtnichtigkeit beachtlich ist.

Folglich kann dem Anspruch auf Mängelgewährleistung keine Frist entgegengehalten werden, sodass er nie verjährt.

(2) Teleologische Reduktion des § 306 III

Möglich wäre die Einsetzung dispositiven Rechts nur, wenn der Wegfall der Klausel zur Gesamtnichtigkeit des Vertrags führen würde. Wann eine missbräuchliche Klausel die Gesamtnichtigkeit des Vertrages zur Folge hat, regelt im deutschen Recht § 306 III. Dieser schreibt vor, dass ein Vertrag gesamtnichtig sein soll, wenn die Vertragserhaltung nach Klauselersetzung durch § 306 II für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte zur Folge haben würde. Da allerdings der § 306 II bereits unionsrechtskonform reduziert werden musste, darf die Gesamtnichtigkeit durch unzumutbare Härte nicht von ihm abhängen. Schließlich ist die Ergänzung der missbräuchlichen Klausel durch dispositives Recht nach RL 93/13 und der Auslegung des EuGH nur bei drohender Gesamtnichtigkeit zulässig. Da sich die zur Gesamtnichtigkeit führende unzumutbare Härte aus § 306 III aber erst aus der Ergänzung mit dispositivem Recht aus § 306 II ergibt und dieser wiederum nach teleologischer Reduktion nur anwendbar ist, wenn sonst Gesamtnichtigkeit vorläge, würde es einen Zirkelschluss bedeuten, den § 306 III nicht ebenfalls soweit zu reduzieren, dass die nach II vorgesehenen Änderungen für die unzumutbare Härte aus III keine Rolle spielen dürfen. § 306 III besagt nach dieser erforderlichen Reduzierung also lediglich, dass der Vertrag unwirksam wird, wenn eine Partei durch Klauselstreichung ohne Ergänzung einer unzumutbaren Härte ausgesetzt ist. Das wäre jedoch unionsrechtswidrig, weil die Richtlinie in Art. 7 I Hs.2 die Gesamtnichtigkeit nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass der Vertrag objektiv technisch nicht mehr durchführbar ist²⁰. Technische Undurchführbarkeit läge allerdings nur dann vor,

¹⁸ Vgl. Erwägungsgrund 4 des Urteils.

¹⁹ Vgl. Erwägungsgrund 2 des Urteils.

²⁰ MüKo, *Fornasier* § 306 Rn. 45.

wenn die *essentialia negotii* durch den Klauselwegfall nicht mehr bestimmt wären. Im vorliegenden Fall sind diese allerdings von der Streichung der Klausel über die Verjährung von Mängelgewährleistungsansprüchen in keiner Weise tangiert.

Weiterhin ist § 306 III nicht richtlinienkonform, weil die unzumutbare Härte nach Klauselstreichung regelmäßig den Verwender trifft, der jedoch gem. Art. 7 der Klauselrichtlinie im Sinne des Abschreckungseffekts negativen Konsequenzen gerade ausgesetzt werden *soll*. Um eine *de facto* Nichtanwendung des § 306 III und damit einer Auslegung des Paragraphen *contra legem*, also gegen das Gesetz vorzubeugen, bietet sich lediglich an, die Vorschrift ebenfalls teleologisch darauf zu reduzieren, dass es auf eine objektiv inakzeptable Unausgewogenheit des Vertrages ankommt und an die unzumutbare Härte für den Klauselverwender besonders strenge Anforderungen zu stellen sind²¹. Im Rückblick auf die Abschreckungswirkung, die die Klauselrichtlinie 93/13 EWG für den Verwender anstrebt, ist die unzumutbare Härte für den Beklagten hier abzulehnen. Schließlich ist lediglich die Verjährung der Ansprüche aufgehoben, für die er selbst die Verjährung hatte rechtswidrig verkürzen wollen. Eine objektiv inakzeptable Unausgewogenheit des gesamten Vertrages lässt sich daraus nicht herleiten, denn die unbegrenzte Durchsetzbarkeit der Mängelgewährleistungsansprüche beschränkt sich nach wie vor auf Mängel, die gem. § 434 I bereits bei Gefahrübergang vorlagen. Eine uferlose Haftung ist bereits deshalb ausgeschlossen. Schließlich werden nicht unendlich viele Mängel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben.

Im Ergebnis ist § 306 III durch diese Reduktion nicht richtlinienwidrig, allerdings sind seine Voraussetzungen nach teleologischer Reduktion in diesem Fall nicht gegeben.

cc. Rechtsfolge der unionsrechtskonformen Auslegung

Im Ergebnis ist eindeutig, dass der Anspruch meiner Mandantin auf Reparatur der Thermostat-Platine keinerlei Verjährungsfrist unterliegen kann. Verschiedene gesetzliche Fristen scheiden aus und eine Gesamtnichtigkeit durch unzumutbare Härte kann ebenfalls nicht angenommen werden.

e. Rechtsfolge gesamt

Somit besteht gem. §§ 437 Nr.1, 439 I Alt.1 ein Anspruch auf Nacherfüllung

²¹ *Gsell*, JZ 2019, 751 (758).

2. Schadensersatzanspruch §§ 437 Nr.3 Alt.1, 280 I

Ein Anspruch auf Zahlung der Kosten für die Reinigung des Teppichs i.H.v. 142,80€ besteht gem. §§ 437 Nr.3 Alt.1, 280 I. Bei der Verschmutzung des Teppichs handelt es sich um einen Mangelfolgeschaden, den der Beklagte zu ersetzen hat.

a. Kaufvertrag

Zunächst liegt ein wirksamer Kaufvertrag vor, bei dem die essentialia negotii bestimmt sind (s.o.).

b. Pflichtverletzung: Sachmangel bei Gefahrübergang

Der Sachmangel, die defekte Thermostat-Platine am Gefrierschrank, stellt eine Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S.1 dar. Herr Spieß verletzte seine Pflicht aus § 433 I S.2, indem er Frau Klein den Gefrierschrank nicht sachmängelfrei verschaffte²². Der Sachmangel lag schon bei Gefahrübergang vor.

c. Vertretenmüssen

Der Beklagte hat das Vorliegen des Sachmangels auch zu vertreten. Zwar führt er an, dass nicht er, sondern der Hersteller Meile für den Sachmangel verantwortlich sei. Allerdings muss er sich das Fehlverhalten des Herstellers zurechnen lassen, weil dieser sein Erfüllungsgehilfe gem. § 278 S.1 Alt.2 war.

Erfüllungsgehilfe ist, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird²³. Ausgangspunkt des Vertretenmüssens des Händlers ist seine Pflicht aus § 433 I S.2, dem Käufer die Ware sachmängelfrei zu verschaffen. Zu Unrecht wird z.T. argumentiert, der Hersteller könne nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers sein, weil letzterer keine Herstellung schulde²⁴. Das erscheint jedoch nicht sinnig, weil auch der Hersteller-Verkäufer einer Ware lediglich die Pflicht zur mangelfreien Verschaffung hat, jedoch seinerseits für Sachmängel haften soll²⁵. Dieser Verschaffungspflicht kann der Händler entweder durch Eigenherstellung von sachmängelfreier Ware nachkommen, oder aber er deckt sich bei Herstellern mit erfüllungstauglichen Verkaufsobjekten ein, um sich leistungsfähig zu machen²⁶. Es erscheint widersprüchlich, dem reinen Händler seine Haftung allein dadurch zu reduzieren, dass er nicht selbst herstellt, sondern diese Aufgabe an den

²² BGH NJW 2008, 2837 Rn. 29.

²³ BGH NJW 2011, 139 Rn. 18.

²⁴ *Schroeter*, JZ 2010, 495 (497).

²⁵ Ebenda.

²⁶ *Weller*, NJW 2012, 2312 (2315).

Hersteller delegiert, was ihn gegenüber dem selbst herstellenden Verkäufer grundlos privilegiert²⁷. Es ist weiterhin nicht von Bedeutung, dass der Herstellungsprozess zeitlich meistens vor dem Kauf durch den Händler liegt, denn das Vertretenmüssen des Händlers bestimmt sich aus dem geschuldeten Erfolg aus § 433 I S.2 (Verschaffung der Sache mangelfrei) und nicht aus seinen Tätigkeiten zur Herbeiführung dieses Erfolges²⁸. Er muss bloß dafür sorgen, dass die Ware mangelfrei verschafft wird; wie er das erreicht, ist für sein Vertretenmüssen irrelevant. Bei systematischer Betrachtung fällt auf, dass dem Verkäufer in § 439 I unterstellt wird, die Ware nachträglich mangelfrei stellen zu können. Da er das regelmäßig durch Einkauf bei Herstellern anstatt durch Eigenproduktion tun wird, muss man erkennen, dass er sich damit des Herstellers zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient²⁹, was diesen zum Erfüllungsgehilfen i.S.d. § 278 macht. Gleiches muss für die Pflicht aus § 433 I S.2 gelten, sodass der Händler das Verschulden des Herstellers zu vertreten hat. Herr Spieß bediente sich des Herstellers Meile als Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung seiner Schuld aus dem Kaufvertrag mit meiner Mandantin und muss sich den Einbau der minderwertigen Thermostat-Platinen daher als Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S.1 über § 278 S.1 zurechnen lassen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Herr Spieß im Verhältnis zu Meile ebenfalls Ansprüche geltend machen kann und somit aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mit den entstandenen Kosten verbleiben muss. Die Erklärung von Meile, der Kunde solle sich an den Verkäufer wenden, lässt erkennen, dass Meile wiederum zur Haftung gegenüber den Verkäufern bereit ist.

d. Keine Verjährung

Wie bereits oben ausführlich erläutert, sind die Mängelgewährleistungsansprüche meiner Mandantin nicht verjährt.

e. Rechtsfolge: Schadensersatz

Ein Mangelfolgeschaden ist eingetreten. Der Sachmangel am Gefrierschrank führte zum Austritt von Kühlwasser und damit zur Verschmutzung des davorliegenden Teppichs. Ein Schaden ist jede unfreiwillige Vermögenseinbuße³⁰. In diesem Fall musste Frau Klein die Teppichreinigung bezahlen, wodurch Kosten i.H.v. 142,80€ anfielen. Dieser Schaden geht kausal auf den Sachmangel am Gefrierschrank

²⁷ PWW, *Kramme* § 278 Rn.21.

²⁸ *Schroeter*, JZ 2010, 495 (498).

²⁹ *Weller*, NJW 2012, 2312 (2315).

³⁰ Brox/Walker, § 29 Rn. 1.

zurück, der wiederum kausal auf den Einbau der mangelhaften Thermostat-Platine durch den Hersteller als Erfüllungsgehilfen des Beklagten zurückzuführen ist. Nach dem Grundsatz der Naturalrestitution aus § 249 I ist wirtschaftlich der Zustand wieder herzustellen, der ohne Schaden bestünde. Da die Reinigung des Teppichs bereits erfolgt ist, und Naturalrestitution durch Herrn Spieß damit unmöglich geworden ist, hat er gem. § 251 I Alt.1 Geldersatz i.H.d. entstanden Kosten zu leisten.

3. Anspruch aus §§ 355 III S.1, 312g I

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 699€ Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Gefrierschranks „GKN365 SHOCK A+ PT“ der Firma Bauknecht besteht aufgrund des Widerrufsrechts gem. §§ 355 III S.1, 312g I.

a. Fernabsatzvertrag gem. § 312c I

aa. Verbrauchsgüterkauf

Es handelt sich zunächst um einen Verbrauchsgüterkauf zwischen dem Beklagten als Unternehmer und Frau Klein als Verbraucherin (s.o.).

bb. Fernkommunikationsmittel

Zudem wurden für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet. Alle Willenserklärungen, die gem. §§ 145 ff. für den Vertragsschluss erforderlich sind, wurden per Telefon ausgetauscht, ein Kommunikationsmittel, das gem. § 312c II ausdrücklich dazu geeignet ist, einen Vertrag ohne körperliche Anwesenheit der Parteien zu schließen.

cc. Fernabsatzsystem

Der Vertragsschluss erfolgte auch im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems. Eine exakte Definition des Fernabsatzsystems existiert bislang nicht, jedoch reicht es aus, wenn der Unternehmer Voraussetzungen geschaffen hat, um regelmäßig Geschäfte im Fernabsatz abzuwickeln³¹. Durch die Aussagen des Beklagten auf dessen Website wird deutlich, dass sowohl ein umfangreiches Lager als auch Mitarbeiter am Telefon und zur Lieferung bereitstehen. Es entsteht der Eindruck, dass Warenlieferungen geradezu problemlos möglich seien. Darüber hinaus ist es rechtlich nicht von Bedeutung, ob der Beklagte, wie er bestrittet, tatsächlich über ein Fernabsatzsystem verfügt, soweit er bei Verbrauchern zumindest einen solchen Anschein erweckt. Ein sogenanntes Schein-Fernabsatzsystem liegt vor, wenn der Unternehmer mit dem Angebot telefonischer Bestellung

³¹ MüKo, *Wendehorst* § 312c Rn. 22.

und Zusendung der Waren wirbt³². Auf Herrn Spieß' Website heißt es zwar, diese sei nur zur Vorabinformation über die Produkte bestimmt, allerdings wird sogleich auf Mitarbeiter am Telefon verwiesen, die Kunden nicht bloß mit „Rat“ sondern auch gleich mit „Tat“ zur Seite stünden. Damit können nur telefonische Bestellungen gemeint sein. Weiterhin sei telefonisch „reservierte“ Ware nicht bloß abholbar, sondern man könne auch jederzeit liefern. Hier entsteht für interessierte Kunden unmittelbar der Eindruck, Bestellungen seien per Fernabsatz möglich.

Des Weiteren handelt es sich beim Fehlen eines Fernabsatzsystems, wie sich am Wortlaut „es sei denn“ erkennen lässt, um einen Ausnahmetatbestand. Das Vorliegen eines solchen Systems wird vermutet, es sei denn der Unternehmer kann das Gegenteil beweisen³³. Dafür ist jedenfalls die bloße Behauptung des Beklagten nicht ausreichend.

b. Fristgerechte Widerrufserklärung

Frau Klein hat mit E-Mail vom 05.04.2023 den Widerruf erklärt. Diese muss gem. § 355 I S.4 keine Begründung enthalten, wohl allerdings den Widerrufsentschluss gem. § 355 I S.3 deutlich machen. Meine Mandantin hat klar kommuniziert, dass sie den Gefrierschrank Zug-um-Zug gegen Kaufpreisrückzahlung zurückgeben möchte. Diese einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ist Herrn Spieß noch am selben Tag gem. § 130 I S.1 zugegangen, da die E-Mail ihn um 16:26 Uhr und damit innerhalb seiner Öffnungszeiten erreichte.

Der Widerruf ist auch fristgerecht erfolgt. Gem. § 356 II Nr.1.a) beginnt die Widerrufsfrist mit Ablieferung der Ware, also gem. § 187 I theoretisch am 20.04.2023, am Tag nach der Ablieferung. Somit wäre Frau Kleins Widerruf am 04.05.2023 gem. § 355 II S.1 um einen Tag verspätet und nicht mehr wirksam. Allerdings hat der Beklagte versäumt, meine Mandantin im Rahmen des geschlossenen Fernabsatzvertrages auf ihr gesetzliches Widerrufsrecht hinzuweisen. Eine solche Pflicht besteht gem. Art. 246a § 1 II S.1 Nr.1 EGBGB. Gem. § 356 III S.1 beginnt die Widerrufsfrist erst nach Belehrung über das Widerrufsrecht durch den Unternehmer an den Verbraucher. Frau Klein kann somit auch einen Tag nach eigentlichem Fristende ihr Widerrufsrecht ausüben, weil die Widerrufsfrist noch nicht begonnen hat.

³² BGH NJW-RR 2017, 368 Rn. 51.

³³ BGH NJW 19, 303 Rn. 18.

4. Anspruch aus §§ 437 Nr.2 Alt.1, 440, 323, 326 V

Ein Anspruch auf Rückzahlung der 699€ Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Gefrierschranks „GKN365 SHOCK A+ PT“ besteht gem. §§ 437 Nr.2 Alt.1, 440, 323, 326 V.

a. Kaufvertrag

Ein zugrundeliegendes Schuldverhältnis besteht im wirksamen Kaufvertrag vom 19.04.2023.

b. Sachmangel bei Gefahrübergang

Ein Sachmangel liegt vor, weil der Gefrierschrank veraltet ist und einen überdurchschnittlichen Energieverbrauch aufweist. Sachmängel bestehen, wenn eine Sache nicht der vereinbarten oder objektiv vorausgesetzten Beschaffenheit entspricht. Unter „Beschaffenheit“ lassen sich alle Merkmale der Sache, die dieser selbst anhaften oder sich aus ihrer Beziehung zur Umwelt ergeben, verstehen³⁴. Es besteht zwar kein Sachmangel i.S.d. § 434 II S.1, da Frau Klein und Herr Spieß keine bestimmte Beschaffenheit i.S.d. Nr.1 und keinen besonderen Verwendungszweck i.S.d. Nr.2 vereinbart haben, denen der Gefrierschrank entsprechen müsste. Allerdings weicht das Gerät von den objektiven Anforderungen ab, da es nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei neuen Gefrierschränken üblich und zu erwarten wäre. Der Bauknecht-Gefrierschrank wird den Anforderungen aus § 434 III S.1 Nr.2 a) nicht gerecht.

Der Gefrierschrank „GKN365 SHOCK A+ PT“ entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik. Dieser ist zur Feststellung der Beschaffenheit, die bei Sachen derselben Art üblich ist, heranzuziehen³⁵. Wie die Gegenüberstellung mit vergleichbaren Gefrierschrankmodellen zeigt, ist ein Stromverbrauch von 303 kWh pro Jahr nicht mehr zeitgemäß. Aktuelle Modelle benötigen im Schnitt nur knapp über 200 kWh pro Jahr. Weiterhin ist bei der Feststellung, ob ein technisches Gerät tatsächlich veraltet ist, darauf abzustellen, ob bereits Nachfolgemodelle auf dem Markt sind³⁶. Zunächst ergibt eine Überprüfung des Modells „GKN365 SHOCK A+ PT“ einen Produktionsstart im Januar 2012, was in Hinsicht auf den innovationsreichen Elektrogerätemarkt bereits andeutet, dass es Nachfolgemodelle gibt. Eine Recherche ergibt, dass es aus der gleichen Serie mindestens zwei neuere Modelle gibt, eins von Ende 2012 und eins aus dem Jahre 2013. Danach endet die Serie

³⁴ MüKo, *Faust* § 343 Rn. 15.

³⁵ BGH NJW 2009, 2056 Rn. 11.

³⁶ OLG Koblenz NJW-RR 2002, 1710.

augenscheinlich, was umso mehr für die Überalterung des Modells spricht.

Zweifelsfrei ergibt sich, dass der Gefrierschrank tatsächlich veraltet und nicht auf dem aktuellen Stand der Technik ist, was einen Sachmangel i.S.d. § 434 III S.1 Nr.2 a) begründet. Dieser Mangel bestand auch schon gem. § 434 I S.1 zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bei der Übergabe gem. § 446. Überhöhter Stromverbrauch und Alter des Geräts können logischerweise gar nicht von meiner Mandantin verursacht worden sein.

c. Entbehrlichkeit der Fristsetzung

Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ist gem. § 326 V entbehrlich. Frau Klein kann sofort zurücktreten, denn beide Varianten der Nacherfüllung, Ersatzlieferung und Nachbesserung sind gem. § 275 I unmöglich.

Eine Ersatzlieferung scheidet gem. § 275 I aus, da sie absolut unmöglich ist.

Die Ersatzlieferung meint die Lieferung einer mangelfreien Sache. Mangelfrei wäre der Gefrierschrank, wenn er tatsächlich neu wäre, wie vertraglich vereinbart. Zwar wäre die Lieferung eines anderen Gefrierschranks des gleichen Modells möglich, weil es sich um eine Gattungsschuld handelt. Allerdings ist jedes Modell der Serie „GKN365 SHOCK A+ PT“ mit dem gleichen Mangel behaftet: Die gesamte Serie ist veraltet und hat einen zu hohen Energieverbrauch. Damit ist es unmöglich einen Gefrierschrank dieses Modells zu liefern, der nicht veraltet ist und einen geringeren Stromverbrauch hat.

Ebenso unmöglich ist die Nachbesserung. Gemeint ist die Beseitigung des Mangels, sodass die Sache in den vertraglich vereinbarten Zustand versetzt wird. Allerdings sind weder das Alter noch der Stromverbrauch überhaupt nachbesserbar.

d. Keine Unerheblichkeit des Mangels

Der Mangel am Gefrierschrank war nicht i.S.d. §323 V S.2 unerheblich, weshalb zurückgetreten werden kann. Wann ein Mangel erheblich ist, muss im Rahmen des jeweiligen Einzelfalles entschieden werden. Die Erheblichkeit wird u.a. daran festgemacht, ob der Mangel behebbar oder unbehebbar ist³⁷. Allerdings kann man im Falle eines unbehebbaeren Mangels generell von der Erheblichkeit ausgehen, weil dem Käufer nicht zugemutet werden kann, sich mit der mangelhaften Sache zufrieden zu geben³⁸. Frau Klein ist nicht aufzubürden, sich mit dem veralteten und stromintensiven Gefrierschrank zu arrangieren, gerade unter Berücksichtigung der

³⁷ BGH NJW 2022, 463 Rn. 44.

³⁸ Faust, JuS 2009, 373 (374).

enormen Mehrkosten durch den hohen Stromverbrauch.

5. Anspruch aus §§ 346 I, 324, 311 II Nr.1, 241 II, 312d I S.1 BGB, Art. 246a §1 I Nr.1 EGBGB

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für den Bauknecht-Gefrierschrank i.H.v. 699€ besteht gem. §§ 346 I, 324, 311 II Nr.1, 241 II, 312d I S.1 BGB, Art. 246a §1 I Nr.1 EGBGB.

a. Rücktrittsgrund

Der Rücktrittsgrund besteht in der Verletzung der Informationspflicht über wesentliche Eigenschaften der Kaufsache, nämlich der Nichtinformation über den Energieverbrauch und das Alter des Gefrierschranks.

aa. Vorvertragliche Pflichtverletzung

Der Beklagte hat eine Nebenpflicht i.S.d. § 241 II verletzt, indem er Frau Klein nicht über den Energieverbrauch des Gefrierschranks aufklärte. Damit verstößt er gegen seine Pflicht aus Art. 246a §1 I S.1 Nr.1 EGBGB, die Verbraucherin über die wesentlichen Wareneigenschaften zu informieren, was ein Rücktrittsrecht begründet³⁹. Die Pflichtverletzung des Beklagten geschah jedoch bereits vor Abgabe der Vertragserklärung meiner Mandantin. Zum Teil wird bestritten, dass das Rücktrittsrecht aus § 324 auch auf vorvertragliche Pflichtverletzungen anwendbar ist. Eine solche Annahme ist insoweit falsch, als es nur auf das gestörte Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien ankommt, nicht aber auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung⁴⁰. Auch Vertragsverhandlungen begründen gem. § 311 II Nr.1 Pflichten nach § 241 II, sodass § 324 nach seinem Wortlaut darauf anwendbar ist. Auch die systematische Stellung des Paragraphen im Abschnitt über gegenseitige Verträge ergibt Sinn, weil es trotz vorvertraglicher Pflichtverletzung einen Vertrag braucht, von dem zurückgetreten werden kann⁴¹. Ein gegenseitiger Vertrag liegt hier vor und es handelt sich dabei auch um einen Fernabsatzvertrag (s.o.). Die Informationspflicht aus Art. 246a §1 I S.1 Nr.1 EGBGB bezieht sich auf den Zeitraum vor der Abgabe der Vertragserklärung und dient gerade dazu, den Vertrag durchführen zu können. Eine Pflichtverletzung hat hier also direkte Auswirkungen auf den Vertrag an sich, weshalb § 324 auf vorvertragliche Pflichtverletzungen anwendbar ist.

³⁹ Bamberger, *Martens* §312d Rn.14.

⁴⁰ Bamberger, *H. Schmidt* § 324 Rn. 7.

⁴¹ Beck OGK, *Riehm* § 324 Rn. 41.

bb. Nichtinformation über wesentliche Eigenschaften

Der Beklagte hat eine Nebenpflicht i.S.d. § 241 II verletzt, indem er Frau Klein nicht über den Energieverbrauch des Gefrierschranks aufklärte. Er verstößt gegen seine Pflicht aus § 312d I S.1 BGB, Art. 246a §1 I S.1 Nr.1 EGBGB, die Verbraucherin über die wesentlichen Wareneigenschaften zu informieren, was ein Rücktrittsrecht begründet⁴².

Beim Energieverbrauch handelt es sich um eine wesentliche Eigenschaft eines Gefrierschranks i.S.d. Art. 246a §1 I S.1 Nr.1 EGBGB. „Wesentlich“ bedeutet, dass die Eigenschaft nach der Verkehrsanschauung für die Willensbildung des Verbrauchers im Hinblick auf den Vertragsschluss maßgeblich ist, wobei auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen ist⁴³. Frau Klein hat angeführt, dass sie den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn sie über den hohen Energieverbrauch informiert worden wäre. Es ist zu unterstreichen, dass Energiepreise in jüngster Zeit stark gestiegen sind und die Mehrkosten für den Betrieb des veralteten Gefrierschranks über die Jahre enorm sind. Bei einem Strompreis von ca. 30 Cent pro kWh⁴⁴ kostet der Betrieb des veralteten Gefrierschranks pro Jahr etwa 31€ mehr als bei Modellen mit 200 kWh Verbrauch pro Jahr. Über die durchschnittliche Nutzungsdauer von 15 Jahren entspricht das etwa 470€ Mehrkosten. Damit wäre ein neuer Gefrierschrank bereits zu über 50% bezahlt. Auch das gesellschaftliche Bewusstsein für klimaeffizientes Leben und Konsumieren wächst. Vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung, deren Auswirkungen immer spürbarer werden, rücken Energieverbrauch und -effizienz in den Fokus. Im Zusammenspiel von klimatischem und monetären Einfluss des Energieverbrauchs eines Elektrogeräts wird evident, dass es sich dabei um eine wesentliche Produkteigenschaft handeln muss. Das scheint zudem auch dem Beklagten bewusst zu sein, schließlich gibt er auf seiner Website den Energieverbrauch der zum Verkauf stehenden Geräte stets an. Darüber hinaus muss man den Energieverbrauch auch unter „wichtigste technische Daten“ fassen, die beim Verkauf von Elektrogeräten stets angegeben werden müssen⁴⁵. Zudem fordert Art. 246a §1 I S.1 Nr.1 einen dem Kommunikationsmittel angemessenen Umfang der Informationen. Allerdings ist die Nennung des Energieverbrauchs derart schnell und einfach möglich, dass der Beklagte sich nicht darauf berufen kann, diese Information

⁴² Bamberger, *Martens* §312d Rn.14.

⁴³ Beck OK, *Martens* Art. 246a §1 EGBGB Rn. 4 & ebenda Art. 246 EGBGB Rn. 11.

⁴⁴ <https://www.verivox.de/strom/strompreisentwicklung/>, abgerufen am 14.10.2023.

⁴⁵ MüKo, *Wendehorst* §312a Rn. 18.

überschreite den angemessenen Umfang für Informationen per Telefon.

cc. Unzumutbarkeit

Frau Klein kann nicht zugemutet werden, nach dieser Pflichtverletzung am Vertrag festzuhalten. Wann Unzumutbarkeit vorliegt, ist eine Einzelfallentscheidung⁴⁶. Jedenfalls drängt sich auf, dass es unzumutbar ist, einen stromfressenden Gefrierschrank zu betreiben, der weit mehr Energie verbraucht als der Durchschnitt und damit über die Jahre erhebliche Mehrkosten tragen zu müssen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Nachhaltigkeitsfragen in der heutigen Zeit eine immer größere Bedeutung zukommt. Es entspricht gerade der Erwartungshaltung des Durchschnittsverbrauchers, ein energiesparsames Gerät zu erwerben. Zum Teil wird erwogen, die Unzumutbarkeit davon abhängig zu machen, ob das dem Vertrag zugrundeliegende Vertrauensverhältnis der Parteien nachhaltig geschädigt ist⁴⁷. Dass der Beklagte trotz des wachsenden Erkenntnishorizonts beim menschengemachten Klimawandel versäumt hat über den Energieverbrauch des Geräts zu informieren oder dies möglicherweise bewusst unterlassen hat, zerstört Frau Kleins berechnete Erwartungshaltung an ein klimaeffizientes Gerät und erzeugt das Gefühl, vom Verkäufer getäuscht worden zu sein und in eine Kostenfalle zu tappen. Auf dieser Basis kann von einem Vertrauensverhältnis zu Herrn Spieß nicht mehr die Rede sein. Nicht nur wurde Frau Klein dazu gezwungen, einen nicht-nachhaltigen Gefrierschrank zu nutzen, sie muss auch die daraus resultierenden höheren Stromkosten tragen. Ein sofortiger Rücktritt vom Vertrag erscheint daher durchaus geboten.

b. Rücktrittserklärung

Frau Klein hat gem. § 349 wirksam den Rücktritt erklärt. Die Rücktrittserklärung erfolgte per E-Mail vom 04.05.2023. Die Erklärung ist grundsätzlich formfrei⁴⁸ und auch die Nennung eines Rücktrittsgrundes ist nicht erforderlich⁴⁹, obgleich Frau Klein sogar angegeben hat, sie trete aufgrund der Nichtinformation über den Energieverbrauch zurück.

6. Anspruch aus §§ 812 I S.1 Var. 1, 123 I Alt.1, 142 I

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 699€ für den Gefrierschrank Bauknecht „GKN365 SHOCK A+PT“ besteht gem. §§ 812 I S.1 Var. 1, 123 I Alt.1,

⁴⁶ NK, *Dauner-Lieb* §324 Rn. 10.

⁴⁷ MüKo, *Ernst* §324 Rn. 10.

⁴⁸ Beck OGK, *Schall* §349 Rn. 19.

⁴⁹ Ebenda Rn. 20.

142 I. Der Beklagte täuschte Frau Klein über die Tatsache, dass es sich bei dem Gefrierschrank um ein veraltetes Modell mit hohem Energieverbrauch handelt. Das rechtfertigt die Anfechtung, sodass die Übereignung des Geldes ohne Rechtsgrund erfolgte und der Beklagte die 699€ herauszugeben hat.

a. Etwas erlangt

Zunächst hat Herr Spieß etwas erlangt. „Etwas“ i.S.d. § 812 I S.1 Var. 1 ist jedes dingliche Recht⁵⁰ bzw. jeder (vermögenswerte) Vorteil⁵¹. Herr Spieß hat Eigentum an den 699€ erlangt. Eigentum ist sowohl ein dingliches Recht (vgl. § 903 S.1), als auch ein vermögenswerter Vorteil. Der Beklagte hat damit etwas erlangt.

b. Durch Leistung

Der Beklagte erlangte das Eigentum an den 699€ durch Leistung von Frau Klein. Unter „Leistung“ i.S.d. § 812 I S.1 Var.1 versteht die Rechtsprechung die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens⁵². In der Literatur steht dieser Definition mittlerweile Kritik entgegen. Die „Mehrung“ fremden Vermögens ist bereits vom Tatbestandsmerkmal „etwas erlangt“ umfasst⁵³. Des Weiteren ist ein geldwerter Vermögensvorteil gar nicht erforderlich⁵⁴. Schließlich kann eine Leistung unmöglich zweckgerichtet sein, ohne gleichzeitig bewusst zu passieren, weshalb letzteres Kriterium nicht benötigt wird⁵⁵. Eine zutreffendere Definition lautet daher: Eine Leistung ist die zweckgerichtete Verschaffung eines Vorteils. Frau Klein hat dem Beklagten einen Vorteil verschafft, nämlich das Eigentum an den 699€ Kaufpreis. Diesen Vorteil verschaffte sie zweckgerichtet, da sie ihre vermeintliche Verpflichtung aus dem Kaufvertrag vom 19.04.2023 erfüllen wollte. Herr Spieß hat Eigentum an den 699€, einen Vorteil, durch Leistung erlangt.

c. Ohne Rechtsgrund

Frau Kleins Leistung an den Beklagten erfolgte ohne Rechtsgrund. Der Rechtsgrund fehlt, wenn der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Leistung kein Recht auf diese hatte, also das zugrundeliegende Kausalverhältnis unwirksam war⁵⁶.

aa. Anfechtung

Ein Rechtsgrund für die Leistung besteht nicht. Zunächst wurde ein Kaufvertrag gem. § 433 geschlossen, der jedoch durch Anfechtung gem. § 142 I von Anfang an

⁵⁰ MüKo, *Schwab* §812 Rn. 6.

⁵¹ Ebenda, Rn. 1.

⁵² BGHZ 40, 272 (277).

⁵³ MüKo, *Schwab* §812 Rn. 47.

⁵⁴ NK, v. *Sachsen Gessaphe* § 812 Rn. 14.

⁵⁵ MüKo, *Schwab* §812 Rn. 47.

⁵⁶ Bamberger, *Wendehorst* § 812 Rn. 60.

(ex tunc) nichtig war. Frau Klein konnte anfechten, weil der Beklagte sie gem. § 123 I Alt.1 arglistig über Alter und Energieverbrauch des Gefrierschranks getäuscht hat und so zur Abgabe ihrer auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung bestimmt hat. Eine Anfechtung nach § 123 I Alt.1 ist neben den Gewährleistungsbestimmungen der §§ 434 ff. möglich, denn bei arglistiger Täuschung ist der Täuschende nicht schutzwürdig⁵⁷. Daher dürfen ihm die Vorteile des kaufrechtlichen Gewährleistungssystems nicht zuteilwerden.

(1) Widerrechtliche Täuschung über Tatsachen

Herr Spieß täuschte meine Mandantin über die Tatsache, dass es sich bei dem Gefrierschrank „GKN365 SHOCK A+PT“ von Bauknecht um ein veraltetes Modell mit hohe Energieverbrauch handelt. Tatsachen sind dem Beweis zugängliche Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit. Die Definition der Tatsache entspricht der des § 263 StGB⁵⁸. Beim Alter und Energieverbrauch des Gefrierschranks handelt es sich um Tatsachen, beide lassen sich beweisen. Wie bereits ausgeführt, war Produktionsstart des „GKN365 SHOCK A+PT“ im Januar 2012.

Eine Täuschung ist die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen zur Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums⁵⁹. Diese kann sowohl durch positives Tun als auch durch Unterlassen, also Verschweigen der Wahrheit, erfolgen. Allerdings muss für die verschwiegene Tatsache eine Aufklärungspflicht bestehen, die sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242) bestimmt⁶⁰. Zumindest wesentliche Mängel der Kaufsache darf der Verkäufer nicht verschweigen⁶¹. Dass es sich bei Alter und Energieverbrauch eines Gefrierschranks um wesentliche Mängel handelt, wurde bereits ausführlich unter 4. thematisiert. Die Widerrechtlichkeit der Täuschung ist in aller Regel indiziert⁶², so auch in diesem Fall. Der Beklagte täuschte Frau Spieß durch das Verschweigen von Information trotz bestehender Informationspflicht widerrechtlich über Alter und Energieverbrauch des Gefrierschranks.

(2) Kausalität Täuschung - Irrtum

Herr Spieß erregte bei Frau Klein kausal durch die Täuschung einen Irrtum. Der Irrtum war wiederum kausal für die Abgabe von Frau Kleins Willenserklärung.

⁵⁷ MüKo, *Armbrüster* §123 Rn. 9.

⁵⁸ Bamberger, *Wendtland* §123 Rn. 7.

⁵⁹ Beck OGK, *Rehberg* §123 Rn. 11.

⁶⁰ Grüneberg, *Ellenberger* § 123 Rn. 5.

⁶¹ Grüneberg, *Ellenberger* § 123 Rn. 5b; BGH NJW 90, 975.

⁶² Bamberger, *Wendtland* § 123 Rn. 15.

Somit liegt Doppelkausalität⁶³ zwischen Täuschung und Irrtum sowie zwischen Irrtum und Willenserklärung vor. Ein Irrtum ist, wie bei § 263 StGB, ein Widerspruch zwischen Vorstellung des Getäuschten und der Wirklichkeit⁶⁴. Dieser muss entsprechend dem Wortlaut von § 123 I Var.1 kausal im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel⁶⁵ auf der Täuschung beruhen. Frau Klein ging davon aus, einen Gefrierschrank auf dem aktuellen Stand der Technik mit entsprechendem Energieverbrauch zu erwerben. Tatsächlich kaufte sie ein veraltetes Modell. Ihre Vorstellung stand also im Widerspruch zur Realität. Hätte der Beklagte sie über die tatsächlichen Umstände aufgeklärt, wäre sie von ihrer Fehlvorstellung abgewichen, weshalb der Irrtum auch kausal auf der Täuschung basiert. Frau Klein hat zudem gerade aufgrund des Irrtums ihre auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung abgegeben. Hätte sie nicht geirrt, hätte sie den Vertrag nicht geschlossen, wie sie auch in ihrer E-Mail vom 04.05.2023 bestätigt. Auch zwischen Irrtum und Willenserklärung besteht somit Kausalität. Herr Spieß erregte durch die Täuschung bei Frau Klein einen kausalen Irrtum, der wiederum kausal für die Abgabe ihrer Willenserklärung wurde.

3) Arglist

Der Beklagte verübte die Täuschung arglistig, wobei er mindestens billigend in Kauf nahm, dass Frau Klein den Vertrag ohne Täuschung so nicht abgeschlossen hätte. Arglist i.S.d. § 123 ist mit Vorsatz gleichzusetzen⁶⁶. *Dolus eventualis*, bedingter Vorsatz, ist für die Annahme der Arglist ausreichend⁶⁷. Da es sich bei dem Bauknecht Gefrierschrank um ein stark veraltetes Modell handelt, erscheint es plausibel, dass der Beklagte diesen „Ladenhüter“ dringend veräußern wollte. Als Fachhändler für Elektrogeräte ist Herrn Spieß zuzutrauen, sich mit seinem Sortiment auszukennen. Eine versehentliche Auswahl des veralteten Modells klingt daher nicht nachvollziehbar. Zugleich bot sich während des Telefongesprächs die einfache Möglichkeit, Baujahr und Energieverbrauch zu verschweigen, zumal Frau Klein durch ihre auftauenden Lebensmittel in Eile war. Herr Spieß war sich angesichts der Wesentlichkeit von Alter und Energieverbrauch bei Elektrogeräten bewusst, dass Frau Klein erwartete, beides sei einem neuen Gerät entsprechend. Er wusste, dass meine Mandantin ihre Willenserklärung nur infolge ihres Unwissens

⁶³ OVG Münster, NJOZ 2021, 280 Rn. 75.

⁶⁴ Beck OK StGB, *Beukelmann* § 263 StGB Rn. 23.

⁶⁵ MüKo, *Armbrüster* § 123 Rn. 21.

⁶⁶ Bamberger, *Wendtland* § 123 Rn. 17.

⁶⁷ BGH NJW 1999, 2804 (2806).

über die wahren Umstände abgab und verzichtete daher darauf, sie zu informieren. Während es nicht abwegig erscheint, dass der Beklagte mit direktem Vorsatz über die Beschaffenheit des Bauknecht „GKN365 SHOCK A+PT“ täuschte, liegt zumindest *dolus eventualis* unzweifelhaft vor. Herr Spieß täuschte arglistig über Alter und Energieverbrauch des Gefrierschranks.

bb. Anfechtungserklärung

Frau Klein erklärte die Anfechtung wirksam gem. § 143 I gegenüber Herrn Spieß. Das Wort „Anfechtung“ muss dabei nicht fallen⁶⁸. Lediglich der Wille, die eigene Willenserklärung anzufechten, muss deutlich werden, wobei ausreicht, wenn das Geleistete zurückgefordert wird⁶⁹. Frau Klein hat in ihrer E-Mail, die Herrn Spieß gem. § 130 I S.1 ordnungsgemäß zugegangen ist, erklärt, sie verlange das Geld zurück. Weiterhin hat sie zum Ausdruck gebracht, dass sie am Vertrag nicht weiter festhalten wolle. Sie nennt sogar die Nichtinformation über den Energieverbrauch des Gefrierschranks als Grund für die Abkehr vom Vertrag. Im Lichte der laien-günstigen Auslegung muss darin gem. § 133 die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gesehen werden. Frau Klein hat wirksam die Anfechtung erklärt.

cc. Frist

Die Anfechtungsfrist von einem Jahr gem. § 124 I ist unzweifelhaft gewahrt. Frau Klein hat fristgerecht angefochten.

d. Rechtsfolge

Da Frau Klein wirksam angefochten hat, erfolgte ihre Leistung, die Zahlung der 699€, durch die dem Beklagten ein Vorteil entstand, ohne Rechtsgrund. Daher ist das Geld gem. § 812 I S.1 Var.1 Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Gefrierschranks wieder herauszugeben.

7. Anspruch aus §§ 812 I S.1 Var.1, 119 II, 142 I

Sollte der Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 699€ für den Bauknecht Gefrierschrank aus §§ 437 Nr.2 Alt.1, 440, 434, 323, 326 V nicht bestehen, so besteht ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung hilfsweise gem. §§ 812 I S.1 Var.1, 119 II, 142 I. Das Bestehen von kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsansprüchen schließt die Anwendung der Anfechtung wegen Irrtums über verkehrswesentliche Eigenschaften gem. § 119 II aus⁷⁰. Sofern allerdings kein Anspruch aus den §§ 434

⁶⁸ MüKo, *Busche* § 143 Rn. 2.

⁶⁹ Grüneberg, *Ellenberger* § 143 Rn. 3.

⁷⁰ BGH NJW-RR 2008, 222.

ff. besteht, ist die Anfechtung anwendbar. Herr Spieß hat Eigentum an den 699€ durch Leistung von Frau Klein ohne Rechtsgrund erlangt und ist gem. § 812 I S.1 Var.1 zur Herausgabe verpflichtet.

a. Etwas durch Leistung ohne Rechtsgrund erlangt

Herr Spieß hat „etwas“, nämlich Eigentum und Besitz an den 699€, durch Leistung der Gläubigerin Frau Klein erlangt. Dafür gab es keinen Rechtsgrund. Frau Klein hat ihre auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung wirksam angefochten, sodass der Vertrag als ex tunc nichtig betrachtet werden muss.

aa. Anfechtungsgrund

Als Anfechtungsgrund liegt der Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften gem. § 119 II vor.

(1) Verkehrswesentliche Eigenschaften

Das Alter und der Energieverbrauch des Gefrierschranks stellen Eigenschaften dar, weil sie wertbildende Faktoren sind, die dem Gefrierschrank dauerhaft anhaften⁷¹. Es ist evident, dass das Alter eines Elektrogeräts genau wie sein Energieverbrauch unmittelbar beeinflussen, welchen Wert das Gerät hat.

Alter und Energieverbrauch sind auch verkehrswesentlich für Gefrierschränke. Generell kann man darauf abstellen, dass eine Eigenschaft verkehrswesentlich ist, wenn üblicherweise bei Geschäften gleicher Art von ihrem Vorhandensein ausgegangen wird⁷². Alter und Stromverbrauch spielen beim Kauf von als neu deklarierten Gefrierschränken üblicherweise eine wichtige Rolle und man wird davon ausgehen, dass der Gefrierschrank dem aktuellen Stand der Technik entspricht, es sich also um ein neues Modell mit entsprechendem Stromverbrauch handelt. Frau Klein äußerte am Telefon, einen *neuen* Gefrierschrank erwerben zu wollen. Damit brachte sie zum Ausdruck, dass das Alter des Geräts und unmittelbar damit verbunden sein Energieverbrauch für sie verkehrswesentliche Eigenschaften darstellen.

(2) Irrtum

Bei Abgabe ihrer Willenserklärung zum Vertragsschluss irrte Frau Klein über Alter und Energieverbrauch des Gefrierschranks. Ihre Vorstellung und die Realität wichen unbewusster Weise voneinander ab. Frau Klein war davon überzeugt, einen neuen Gefrierschrank mit entsprechender Energieeffizienz zu erwerben, was sie auch in ihrer E-Mail vom 04.05.2023 kundtat. Hätte sie von Alter und

⁷¹ Bamberger, *Wendland* §119 Rn. 44.

⁷² Ebenda Rn. 40.1.

Stromverbrauch gewusst, hätte sie den Vertrag nicht geschlossen.

bb. Anfechtungserklärung

Die Anfechtung erklärte Frau Klein in ihrer E-Mail vom 04.05.2023 gem. § 143 I gegenüber Herrn Spieß. Bei einer solchen Erklärung muss das Wort „Anfechtung“ nicht fallen. Allerdings muss deutlich werden, dass aufgrund eines Willensmangels nicht am Vertrag festgehalten werden soll⁷³. Indem Frau Klein äußerte: „Hätte ich das (den hohen Stromverbrauch wegen des Alters des Gefrierschranks) gewusst, hätte ich mich für ein anderes Gerät entschieden.“, wird sie dieser Anforderung gerecht.

cc. Frist

Die Anfechtungserklärung erfolgte zudem fristgerecht gem. § 121 I. Die Frist ist gewahrt, wenn unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nach Kenntniserlangung vom Irrtum angefochten wird. Hier könnte die Verteidigung argumentieren, dass Frau Klein erst eine Woche nach Kenntniserlangung über den hohen Stromverbrauch (und damit über den Irrtum) die Anfechtung erklärt hat. Allerdings bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ keineswegs, dass die Anfechtung sofort erklärt werden muss. Vielmehr darf der Anfechtende vor seiner Erklärung eine gewisse Zeit zum Prüfen und Überlegen aufwenden⁷⁴. Diese Zeit darf jedoch zwei Wochen nicht überschreiten⁷⁵. In Anbetracht der Unsicherheit von Laien in Rechtsfragen kann eine solche Bedenkzeit nicht schuldhaft sein, sodass die Frist gewahrt ist.

b. Rechtsfolge

Da die Leistung, aufgrund derer der Beklagte das Eigentum an den 699€ erlangt hat, ohne Rechtsgrund erfolgte, muss das Geld Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Gefrierschranks „GKN365 SHOCK A+PT“ gem. § 812 I S.1 Alt. 1 wieder herausgegeben werden.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflichst um einen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.

Lieselotte Gans

RAin Dr. Lieselotte Gans

⁷³ BGH NJW 2017, 1660 Rn. 29.

⁷⁴ Bamberger, *Wendland* § 121 Rn. 7.

⁷⁵ OLG Hamm NJW 2019, 3387 Rn. 86.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Beweis K5	S. 27
Anlage 2	Beweis K6	S. 28
Anlage 3	Literaturverzeichnis	S. 29-30

Anlage 1

Beweis K5 (durchschnittliche Nutzungsdauer Gefrierschränke)

Gewusst wie

Sparsame Geräte: Gefriergeräte laufen rund um die Uhr und gehören wie Kühlgeräte zu den größten Stromfressern im Haushalt. Die Stromkosten bewegen sich – je nach Modell und Alter – zwischen 30 und 80 Euro im Jahr. Bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 15 Jahren ergibt dies Stromkosten in Höhe von 450 bis zu 1.200 Euro. Der jährliche Stromverbrauch ist auf jedem Gerät in Kilowattstunden (kWh) angegeben. Mit Einführung des neuen EU-Energielabels im Jahr 2021 erfolgt die Einordnung auf Basis des Energieverbrauches bzw. der Energieeffizienz in die Klassen A (geringster Verbrauch) bis G (höchster Verbrauch). Aufgrund neuer Messmethoden finden sich die aktuell effizientesten Geräte maximal in Klasse C oder D. Vergleichen Sie in Geschäften, in Katalogen oder im Internet mehrere Geräte, ob nicht eines davon eine noch höhere Kennzeichnung trägt.

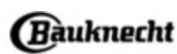
Link (abgerufen am 05.10.2023):

<https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/elektrogeraete/gefriertruhe-gefrierschrank#unsere-tipps>

Anlage 2

Beweis K6 (Produktionsstart und -zeitraum Bauknecht GKN 365 SHOCK A+PT)

Produktionsstart:



Hersteller: Bauknecht

Modellbezeichnung: GKN365 SHOCK A+ PT

Nummer: 855246401020

Produktionsstart: 2012-01-01

Typ: Gefrierschrank

Link (abgerufen am 06.10.2023):

<https://krempshop.de/geraet/bauknecht-gkn365-shock-a-pt-855246401020-3968765095>

Produktionszeitraum:

Bauknecht Gefrierschränke Ersatzteile 

Durchsuchen Sie Bauknecht Gefrierschränke nach Ihrem Gerät

Shock A+ PT

Nr	Zusatz-Nr	Modell	Produktionszeitraum
855246401022		GKN365 SHOCK A+ PT	2013-10-29
855246401010		GKN365 SHOCK A+ PT	2012-05-09
855246401020		GKN365 SHOCK A+ PT	2012-01-01

Sie benötigen Hilfe?

Wir stehen Ihnen gerne persönlich und individuell zur Seite. So unterstützen wir Sie gerne bei der Suche nach dem passenden Bauknecht Gefrierschränke Ersatzteil. Schreiben Sie uns eine Nachricht mit unserem [Kontaktformular](#) oder rufen Sie uns unter ☎ 0671-21541270 an.

Link (abgerufen am 06.10.2023):

<https://dein-ersatzteil.de/marken/bauknecht/gefrierschrank/3967696847>

Anlage 3

Literaturverzeichnis

<i>Arz, JURA 2022, 1127 (zit. Seite).</i>	<i>Arz, Matthias: „Die richtlinienkonforme Auslegung in der Fallbearbeitung“, in: Juristische Ausbildung 2022, 1127 ff.</i>
<i>Bamberger, Bearbeiter.</i>	<i>Bamberger, Heinz Georg / Roth, Herbert / Hau, Wolfgang / Poseck, Roman: Bürgerliches Gesetzbuch, 5. Auflage, München 2023 Band 1: §§ 1-480.</i>
<i>Beck OGK, Bearbeiter.</i>	<i>Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang / Lorenz, Stephan / Reymann, Christoph: beck-online. GROSSKOMMENTAR zum BGB, Stand: 01.01.2023.</i>
<i>Beck OK, Bearbeiter.</i>	<i>Hau, Wolfgang / Poseck, Roman: Beck'scher Onlinekommentar zum BGB, 67. Edition, Stand: 01.08.2023.</i>
<i>Beck OK StGB, Bearbeiter.</i>	<i>Von Heintschel-Heinegg: Beck'scher Onlinekommentar zum StGB, 58. Edition, Stand: 01.08.2023.</i>
<i>Brox/Walker.</i>	<i>Brox, Hans / Walker, Wolf-Dietrich: Allgemeines Schuldrecht, 47., aktualisierte Auflage, München 2023.</i>
<i>Faust, JuS 2009, 373 (zit. Seite).</i>	<i>Faust, Florian: „Ausschluss des Rücktritts wegen Unerheblichkeit des Mangels“, in: Juristische Schulung 2009, 373 ff.</i>
<i>Grüneberg, Bearbeiter.</i>	<i>Grüneberg, Christian: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 82., neu bearbeitete Auflage, München 2023.</i>
<i>Gsell, JZ 2019, 751 (zit. Seite).</i>	<i>Gsell, Beate: „Grenzen des Rückgriffs auf dispositives Gesetzesrecht zur Ersetzung unwirksamer Klauseln in Verbraucherverträgen“, in: JuristenZeitung 2019, 751 ff.</i>
<i>MüKo, Bearbeiter.</i>	<i>Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limpert, Bettina: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München Band 1: §§ 1-240, 9. Auflage 2021 Band 2: §§ 241-310, 9. Auflage 2022 Band 3: §§ 311-432, 9. Auflage 2022 Band 4: §§ 433-534, 8. Auflage 2019.</i>

Looschelders, BT.	<i>Looschelders, Dirk</i> : Schuldrecht Besonderer Teil, 18., neu bearbeitete Auflage, München 2023.
NK, <i>Bearbeiter</i> .	<i>Dauner-Lieb, Barbara / Langen, Werner</i> : Nomos Kommentar BGB Schuldrecht, 4. Auflage, 4. Auflage, Baden-Baden 2021 Band 2/1: §§ 241-487 Band 2/3: §§ 662-853.
PWW, <i>Bearbeiter</i> .	<i>Prütting, Hanns / Wegen, Gerhard / Weinreich, Gerd</i> : Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Auflage, Hürth 2023.
<i>Schroeter, JZ 2010, 495 (zit. Seite)</i> .	<i>Schroeter, Ulrich</i> : „Untersuchungspflicht und Vertretenmüssen des Händlers bei Sachmängeln“, in: JuristenZeitung 2010, 495 ff.
Weber RWB, <i>Bearbeiter</i> .	<i>Weber, Klaus</i> : Rechtswörterbuch, 31. Edition, Stand: 01.10.2023.
<i>Weller, NJW 2012, 2312 (zit. Seite)</i> .	<i>Weller, Matthias</i> : „Die Verantwortlichkeit des Händlers für Herstellerfehler“, in: Neue Juristische Wochenschrift 2012, 2312 ff.